

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Stadtbücherei Bad Schwartau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBL. Schl.-H. S. 696) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBL. Schl.-H. S. 371), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau durch Beschluss vom 15.12.2005, einschl. der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 und der II. Nachtragssatzung vom 22.11.2012, folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Schwartau erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Schwartau.

§ 2
Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung hat jeder Benutzer einen gültigen Personalausweis/Kinderreisepass bzw. gültigen Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen, und sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Schwartau zu verpflichten.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren bedarf die Anmeldung auch der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Außerdem sind der Personalausweis bzw. der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet folgende für die Abwicklung der Ausleihverbuchungen notwendigen personenbezogenen Daten vorzulegen:
- Name, Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Sofern die Daten zur Anschrift nur einen Nebenwohnsitz bezeichnen, auch den Hauptwohnsitz
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich unter Vorlage eines amtlichen Nachweises mitzuteilen.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich und zulässig. Dieser ist deshalb immer mitzubringen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen, damit dieser gesperrt werden kann. Ansonsten haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, die eingetragene Person (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadtbücherei, nicht übertragbar und zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung

- (1) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, Kassetten, CDs, Spiele 4 Wochen
 - Zeitschriften, CD-ROMs 2 Wochen
 - DVDs 1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, auch telefonisch, wenn keine Vorbestellung vorliegt:
 - Bücher, Spiele maximal 2 mal
 - Kassetten, CDs, CD-ROMs, Zeitschriften maximal 1 mal
 - DVDs können nicht verlängert werden

- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher u. a. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen Gebühr beschafft werden.

§ 6
Vorbestellungen

- (1) Für entlehene Medien nimmt die Stadtbücherei auf Wunsch, gegen eine Gebühr, Vorbestellungen entgegen. Es erfolgt eine Benachrichtigung, sobald die Medien eingegangen sind.

§ 7
Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist.

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 10 geregelten Gebührentatbestände, werden sofort fällig und sind an die Stadtbücherei zu zahlen. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt der Benutzer.

- (2) Bei ausstehenden Gebühren und nicht zurück gegebenen Medien wird der Benutzerausweis gesperrt, und die Benutzung der Stadtbücherei ist nicht mehr möglich.

§ 8
Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die entlehene Medien sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Beschädigung oder der Verlust sind der Stadtbücherei sofort anzuzeigen.
- (3) Die Beschädigung oder der Verlust ist schadenersatzpflichtig. Den Schadenersatz bei Beschädigungen bestimmt die Stadtbücherei nach Ermessen. Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Medien hat der Benutzer Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Neuwertes zu leisten. Bei Verlust von Beilagen muss diese entweder wieder beschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.
- (4) Die Zugangsberechtigung darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Falls hiergegen verstoßen wird, hat der Benutzer Kosten für alle daraus entstehenden Schäden zu tragen.

§ 9

Haftungsausschluss der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereit gestellte Datenleitung abgerufen werden.

Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzern entstehen.

- (2) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch schadhafte Medien an den Abspielgeräten entstehen. Bei Tonkassetten sind die Benutzer verpflichtet, die Kassetten vor Rückgabe selbst zurück zu spulen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Stadtbücherei Bad Schwartau sind teilweise Gebühren zu entrichten.

- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbücherei, mit dessen Benutzerausweis die Bücher oder andere Medien entliehen werden, oder der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Stadtbücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.

- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 5,00 € |
| 2. Versäumnisgebühren | |
| - Überschreiten der Leihfrist pro Medium/ Öffnungs-
tag | 0,20 € |
| (Höchstgrenze pro Medium 26,00 €) | |
| - zzgl. Gebühr für die schriftliche Mahnung | in Höhe der zurzeit |
| - zzgl. Gebühren für Mahnverfahren exkl.
Postzustellungskosten | geltenden Gebühren
der Deutschen Post
AG |
| 3. Kostenersatz pauschal | |
| - Medien-Hüllen | 2,50 € |
| - beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten | 0,50 € |

- | | |
|---|--------|
| 4. Einarbeitung eines Ersatz-Exemplars
eines beschädigten oder verloren gegangenen
Mediums | 2,50 € |
| 5. Vorbestellen von Medien
- Bearbeitungsgebühr | 1,00 € |
| 6. Auswärtiger Leihverkehr, Bestellungen von Titeln
- Bearbeitungsgebühr | 1,00 € |
| Darüber hinaus sind Kosten, die von der
auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt
werden (z. B. für Kopien), vom Benutzer zu tragen | |
| 7. Kosten für DIN A 4-Kopien je Seite und Ausdruck
aus dem Internet je Seite | 0,10 € |
| 8. Kosten für Internet-Nutzung je 30 Minuten | 1,00 € |

§ 11

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Rechtsbehelf

- (1) Der Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt Bad Schwartau erheben.

- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14
Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der Benutzer dürfen von der Stadt Bad Schwartau/Stadtbücherei Bad Schwartau zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
 - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
 - Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
 - Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
 - Bearbeitung von Mahnungen
 - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
 - Überwachung der Gebühreinzahlung
 - Durchführung von Zwangsmaßnahmen
 - Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen und
 - Zählung der aktiven Benutzer und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, evtl. Namenszusätze, Geburtsdatum, Adresdaten der Nutzer und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Bad Schwartau/Stadtbücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Siehe Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel.¹

Bad Schwartau, 12.12.2012

Stadt Bad Schwartau
- Der Bürgermeister -

gez. Schuberth
Bürgermeister

¹ Bekanntmachung: 28.12.2005
In-Kraft-Treten: 01.01.2006
Bekanntmachung: 31.12.2008
Inkrafttreten: 01.01.2009
Bekanntmachung: 20.12.2012
Inkrafttreten: 21.12.2012